

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 267 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Juni 2017 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatte Abg. Fuchs leitet die Debatte ein und führt aus, dass es sich im Wesentlichen um eine Anpassung der Feuerpolizeiordnung 1973 an die Dienstleistungsrichtlinie und die Gewerbeordnung handle. Die Intervalle der Kehrpflicht sollen beibehalten werden, da es immer wieder zu Vorfällen (z. B. einem Kaminbrand) auch bei Pelletsheizungen kommen könne.

Abg. Obermoser merkt an, dass die neue Verordnung erstmals zwischen sicherheitsrelevanten Aufgaben und Tätigkeiten sowie wartungsbedingtes Kehren und Reinigen unterscheide. Kaminkehrermeister würden auch bei Bauverhandlungen zu Rate gezogen, um abzuklären, welche Voraussetzungen bei der Errichtung einer Feuerstätte bzw. in weiterer Folge auch bei der Überprüfung getroffen werden müssen. Von Seiten der ÖVP-Fraktion wird der Vorlage zugestimmt.

Abg. Steiner BA MA erinnert an einen abgelehnten Antrag der FPS, mit dem der § 7 der Feuerpolizeiordnung hinsichtlich Kehrintervalle für unterschiedliche Feuerstätten geändert werden sollte und betont, dass dieser Vorlage, die genau in die andere Richtung ginge, nicht zugestimmt wird. Abg. Steiner BA MA stellt an den Experten Fragen hinsichtlich Verringerung der Kehrintervalle bei Biomasseheizungen, möglichen Mehrkosten für die Anlagenbetreiber sowie Kehrtätigkeiten.

Klubobmann Abg. Schwaighofer bekundet die Zustimmung zur Regierungsvorlage und meint, dass es ein Abwägen zwischen den neuen Möglichkeiten der EU-Dienstleistungsrichtlinie und der Sicherheit für die Rauchfangkehrer sei.

Dr. Niklas von der Wirtschaftskammer Salzburg geht auf die aufgeworfenen Fragen von Abg. Steiner BA MA ein und berichtet, dass es um Textierungen gehe, die die Gewerbeordnung vorgebe und diese in das Landesrecht zu gießen seien. Es entstehen weder für die Gebietskörperschaften noch für den Anlagenbetreiber Mehrkosten, da das bestehende System nicht geändert wird. Eine Teilung im Kostenpunkt im Kehrtarif im Sinne von Überprüfungen und im Sinne von Reinigungen erachtet Dr. Niklas für kontraproduktiv. Die Reinigungstätigkeiten seien explizit nicht dem sicherheitsrelevanten Rauchfangkehren vorbehalten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 267 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 14. Juni 2017

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Fuchs eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 28. Juni 2017:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Fürhapter gegen die Stimmen von FPS und eine Stimme des TSS - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.